

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 225

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

Professor Dr. Ulrich Hübner

Direktor des Instituts für Versicherungsrecht
der Universität zu Köln

Europa auf dem Weg zu einem
gemeinsamen Versicherungsmarkt

Vortrag vor dem Europainstitut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 29. November 1990

1990 © Europa-Institut
Universität des Saarlandes
Nicht im Buchhandel erhältlich
Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,— DM

Europa auf dem Weg zu einem gemeinsamen Versicherungsmarkt

Die Herstellung eines Binnenmarktes bereitet der Europäischen Gemeinschaft Schwierigkeiten, und es läßt sich vorhersehen, daß die Probleme bis 1993 nicht alle gelöst sein werden, mag auch das Banner Europa 1992 manche Impulse ausgelöst haben und noch auslösen. Welches sind nun die speziellen Probleme, welche die Herstellung eines einheitlichen EG-Versicherungsmarktes aufwirft? Es erscheint mir wichtig, diese als Ausgangspunkt zu markieren, die Fortschritte auf dem Niederlassungssektor kurz aufzuzeigen, bevor ich mich der Thematik Dienstleistungsfreiheit zuwende.

I. Die Probleme eines EG-Binnenmarktes auf dem Versicherungssektor

Das Charakteristikum des Produkts Versicherungsschutz besteht darin, daß es von den rechtlichen Rahmenbedingungen und Versicherungsbedingungen determiniert wird, und zwar seinem Wesensgehalt nach. Eine vergleichbare Rolle spielen rechtliche und Vertragsbedingungen wahrscheinlich in keinem anderen Wirtschaftsbereich, weder im produzierenden Gewerbe noch auf dem Dienstleistungssektor. Hieraus folgt, daß es einen einheitlichen Versicherungsmarkt nicht ohne vergleichbare Rahmenbedingungen und ohne vergleichbaren Deckungsschutz gibt. Dies aber ist zugleich der Kernpunkt des Problems und der seit nunmehr über 30 Jahren währenden Bemühungen um einen EG-Versicherungsmarkt¹. Das ursprüngliche Konzept war durchaus logisch: Erst koordinieren, dann liberalisieren. Man suchte im Interesse der Versicherungsnehmer - jedenfalls für die Jedermann-Versicherungszweige - die nationalen Standards anzugleichen. Dies erwies sich aber angesichts der gravierenden Unterschiede als diffiziles Unterfangen. Am bekanntesten ist vielleicht der

1 Vgl. dazu und zum folgenden Hübner, Schwerpunkte einer Koordinierung des Versicherungsvertragsrechts in der EG, ZVersWiss 1982, 221 ff., m.w.N. 222 FN. 1.

Streit um die warranties. Im kontinentalen Recht ist weitgehend akzeptiert, daß Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen nur eintritt, wenn die letztere kausal und verschuldet war. Im englischen Recht führt die Verletzung einer Vertragspflicht automatisch zum Deckungsverlust - wenn neuerdings auch mit gewissen Einschränkungen durch die self regulations der Versicherungswirtschaft. Lassen sie mich nur ein signifikantes Beispiel von Schwepke aufgreifen. Wenn in einem Feuerkontrakt steht, der Versicherungsnehmer dürfe im Keller kein brennbares Material lagern, ist der Versicherer von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vor Weihnachten für das Sylvesterfondue Brennspritus im Keller aufbewahrt hatte und im Frühjahr ein Blitz das Haus zerstört. Ähnliche gravierende Unterschiede bestehen im Zusammenhang mit der Haftung des Versicherers für Vertreter (Erfüllungshaftung im deutschen Recht, keine oder weniger Haftung des Versichereres in anderen EG-Staaten für Fehlverhalten des Vertreters), bei der Vertragsbeendigung, bei der Sanktionierung eines Prämienzahlungsverzuges und anderen wichtigen Dingen mehr. Soll etwa ein ausländisches Unternehmen in Deutschland Kranken- und Lebensversicherungsverträge abschließen dürfen, die, wenn die Gefahrenperson sich als ungünstiges Risiko herausstellt, periodisch gekündigt werden können. Oder soll ein ausländischer Versicherer in der Kfz-Haftpflicht noch unbegrenzt Regreß nehmen dürfen, nachdem dieser intern begrenzt worden ist?

Gravierend sind auch die Unterschiede in den angebotenen Deckungen. Wenn ein Ausländer Rechtsschutzversicherungen für DM 25,-- anbietet und diese nur Aktivprozesse für Schadensersatzklagen abdeckt, so bleibt dies hinter den Mindestvorstellungen deutscher Versicherungsnehmer und der üblichen deutschen Deckung weit zurück. Soll dies ohne weiteres möglich sein? Ohne die Beispiele zu vermehren, zeigen die genannten, welche umfassende und schwierige Aufgabe eine Koordinierung der Rahmenbedingungen darstellt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß es trotz intensiver Bemühungen zu einer Harmonisierung des Versicherungsver-

tragsrechts nicht gekommen ist und nach den Worten des zuständigen EG-Kommissars Sir Leon Brittan mit einer Fortführung der Harmonisierungsbemühungen auch nicht mehr zu rechnen ist. Die Kommission ist folgerichtig angesichts eines gewissen Erfolgszwangs in puncto Europäisierung auf eine Stufenlösung eingeschwenkt: Teilliberalisierung und Teilkoordinierung des Versicherungsvertragsrechts. Die Teilliberalisierung im industriellen Geschäft ist inzwischen durch die beiden Richtlinien zur Schadensversicherung teilweise Realität geworden. Die Teilkoordinierung des Versicherungsvertragsrechts hingegen läßt sich wohl auf absehbare Zeit nicht verwirklichen, weshalb man im Bereich der Dienstleistungsfreiheit zu internationalprivatrechtlichen Lösungen gegriffen hat: Indem man grundsätzlich das Recht des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers für anwendbar erklärt, bleiben diesem seine heimischen Standards gewährleistet.

Eine weitergehende Harmonisierung ist im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung gelungen. Die in diesem Jahr erlassene 3. Richtlinie zur KFZ-Haftpflichtversicherung² sieht insbesondere vor, daß sich Pflichtversicherungsverträge auf der Basis einer einzigen Prämienzahlung das gesamte EG-Gebiet abdecken und den in jedem Mitgliedsstaat vorgesehenen Versicherungsschutz gewährleisten. Außerdem soll einheitlich im EG-Bereich die KFZ-Haftpflichtversicherung Personenschäden aller Fahrzeuginsassen, außer dem Fahrer decken.

Das im übrigen festzustellende Scheitern im Bereich der Harmonisierung des materiellen Rechts und der materiellen Rahmenbedingungen bedeutet nun aber nicht, daß auf europäischer Ebene die Dinge nicht vorangekommen wären. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die durch die ersten Koordinierungsrichtlinien Schaden und Leben herge-

² Dritte Richtlinie des Rates v. 14.5.1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABl. EG v. 19.5.1990 Nr. L 129/33.

stellte Niederlassungsfreiheit. Ein in einem EG-Mitgliedsstaat ansässiges Versicherungsunternehmen kann sich in einem anderen Staat niederlassen, ohne daß bei der Genehmigung eine Bedürfnisprüfung erfolgt (§ 106 a VAG). Für die Niederlassung verbleibt es freilich bislang beim jeweiligen nationalen Genehmigungsverfahren. Umfang und Strenge der Aufsicht sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich, und zwar sowohl was die Bedingungskontrolle als auch die Finanzkontrolle betrifft. Die Bemühungen um eine Angleichung des Aufsichtsrechts haben zwar zu Teilerfolgen geführt, insbesondere wurde die Solvabilitätsspanne eingeführt. Es bleiben aber anerkanntermaßen wichtige Unterschiede. Insbesondere ist eine Angleichung der Vorschriften über die technischen Reserven nicht erfolgt. Vor diesem europäischen Szenario ist die Diskussion um die Dienstleistungsfreiheit zu sehen, und es nimmt nicht wunder, daß der Europäische Gerichtshof gerade wegen der nationalen Unterschiede im Bereich des Versicherungsvertragsrechts und in Bezug auf das aufsichtsrechtliche Problem der technischen Reserven im Massengeschäft nationale Beschränkungen zugelassen hat, wie er sie im Bereich des produzierenden Gewerbes - Cassis de Dijon-Entscheidung, die Entscheidung zum Reinheitsgebot des Bieres etc.- niemals akzeptiert hat.

II. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Dienstleistungsfreiheit auf dem Versicherungssektor

Als ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen Versicherungsmarkt stellt sich das DLF-Urteil des EuGH von 1986³ dar.

Im Ausgangspunkt bestätigt der Europäische Gerichtshof zunächst seine Auffassung, daß die Dienstleistungsfreiheit unmittelbar geltendes Recht ist. Dies war keine Neuheit. Viel bedeutender ist, daß er diese Dienstleistungsfreiheit in zweierlei Hinsicht eingeschränkt hat. Zum einen bezüg-

³ EuGH, Urteil v. 4.12.1986, VersR 1986, 1225 = JZ 1987, 345; dazu Hübner, Die Dienstleistungsfreiheit in der EG und ihre Grenzen, JZ 1987, 330ff.; Schmidt, Das DLF-Urteil des EuGH vom 4.12.1986, VersR 1987, 1ff.

lich der Frage, wann infolge konstanter Dienstleistung die Tätigkeit zu einer Niederlassung führt, und zum anderen für die Frage, wann das Allgemeininteresse Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit durch nationale Rechtsvorschriften rechtfertigt. Es handelt sich also um eine räumliche Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit aus ihrem Begriff heraus, und zum anderen um eine materielle Einschränkung unter nationalen materiellen Gesichtspunkten

Zunächst zur räumlichen Einschränkung, zur Abgrenzung der Dienstleistungsfreiheit von der Niederlassungsfreiheit. Dienstleistungsfreiheit bedeutet nach Art. 59 Abs. 1 EWG-Vertrag die Aufhebung von Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für alle Leistungen, die Angehörige von Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, erbracht werden. Art. 60 Abs. 3 EWG-Vertrag besagt, daß unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistung seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird. Zu der Frage, wie die Dienstleistungs- von der Niederlassungsfreiheit abzugrenzen ist, enthält die Entscheidung (Rn. 18 - 24) wichtige Präzisierungen. Vor allem stellt das Urteil (Rn. 21) klar, daß bei ständiger Präsenz eine Niederlassung vorliegt:

"In dieser Hinsicht ist einzuräumen, daß ein Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates, das in dem betreffenden Mitgliedstaat eine ständige Präsenz aufrecht erhält, den Bestimmungen des Vertrags über das Niederlassungsrecht unterliegt, auch wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung oder einer Agentur angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder von einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln. In Anbetracht der gewählten Definition des Art. 60 Abs. 1

kann sich ein solches Versicherungsunternehmen daher hinsichtlich seiner Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliestaat nicht auf die Art. 59 und 60 berufen."

Hieraus ergeben sich für den Versicherungssektor wichtige Konsequenzen. Viele Versicherungsaktivitäten werden ohne Niederlassung nicht erbracht werden können, weil der Sache nach eine ständige Präsenz erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Massenbranchen, in denen schon die Schadenabwicklung und das Inkasso ohne ein inländisches Büro kaum oder nur schwer durchführbar sein dürften. Dieses Problem hat die EG-Kommission bei der Kfz-Haftpflichtversicherung gesehen und eine Regelung vorgeschlagen, die bei Versicherung im Dienstleistungsweg den Versicherer verpflichtet, im Staat der Dienstleistung einen Vertreter zur Schadensabwicklung zu benennen. Ausdrücklich stellt die Richtlinie fest, daß damit keine Niederlassung begründet wird⁴.

Unter die Niederlassung fallen nach der Rechtsprechung aber auch Vermittlertätigkeiten für ein Unternehmen. Allerdings äußert sich das Urteil nicht explizit zu der Frage, wann in Grenzfällen eine ständige Präsenz aufrecht erhalten wird. Dies hat bei der Umsetzung der Richtlinien zu Schwierigkeiten geführt. Die Richtlinien nehmen die Formulierungen des Urteils auf, ohne zusätzliche Präzisierungen zu enthalten, so daß die wichtige Frage, wann eine Maklertätigkeit eine ständige Präsenz darstellt, letztlich wohl erst durch eine neue Entscheidung des EuGH geklärt werden wird. Im Augenblick jedenfalls ist eine heftige Kontroverse darüber entbrannt, inwieweit Makler, die an ausländische Unter-

⁴ Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates und der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), insbesondere bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung v. 21.6.1990, ABl. EG v. 20.7.90, Nr. C 180/6.

nehmen gelegentlich oder wiederholt vermitteln, durch ihre Tätigkeit ein Niederlassungserfordernis begründen⁵.

Zum zweiten enthält das Urteil noch eine weitere wichtige Einschränkung: Die Gewährleistung nationaler Standards durch ein im Allgemeininteresse liegendes Zulassungsverfahren. In Fortführung seiner Rechtsprechung erkennt der Gerichtshof hier nicht nur grundsätzlich mögliche Einschränkungen im Allgemeininteresse an. Mit Ausnahme der Entscheidung Webb, in welcher es um den sozial-sensiblen Bereich der Arbeitsvermittlung ging, hatte der Gerichtshof bis dahin im Ergebnis aber nie eine solche Einschränkung akzeptiert. Den Jedermann-Versicherungszweigen hat der Gerichtshof aber eine so hohe soziale Sensibilität zugebilligt, daß er nationale Beschränkungen für zulässig erachtet hat.

Zum Begriff ist anzumerken, daß man im deutschen Recht präziser von nationalem öffentlichem Interesse sprechen würde. Der Begriff des Allgemeininteresses fußt wahrscheinlich auf dem französischen Terminus "intéret général". Gemeint ist damit nicht das Allgemeininteresse der europäischen Länder, sondern das respektive nationale Interesse. Der Gerichtshof - und das ist die über den Versicherungsbereich hinausgehende Bedeutung dieser Entscheidung - hat nun die Voraussetzungen solcher Einschränkung nochmals näher präzisiert. Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- erstens zwingende Gründe des Allgemeininteresses
- zweitens keine Wahrung dieses Interesses durch Vorschriften des Heimatstates des Dienstleistungserbringers und
- drittens das Prinzip der geringsten möglichen Beschränkung.

5 Vgl. hierzu Fahr, Ausgewählte Themen des Versicherungswesens auf dem Hintergrund der EG-Beziehungen und der jüngsten VAG-Novelle, in Frankfurter Vorträge zum Versicherungswesen, Heft 20, S. 35 ff. (38 ff.).

Der Gerichtshof bejaht zunächst ein allgemeines Interesse aufgrund folgender Überlegung: Der Versicherungssektor stelle im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers als Versicherungsnehmer und Versichertem einen besonders sensiblen Bereich dar. Dies ergebe sich vor allem aus dem besonderen Charakter der Leistung des Versicherers, die von künftigen Ereignissen abhängen, deren Eintritt oder jedenfalls Moment des Eintritts zur Zeit des Vertragsschlusses noch ungewiß sei. Der Versicherte, der nach einem Schadensfall keine Entschädigung erhalte, könne sich in einer sehr schwierigen Lage befinden. Ebenso könne der Versicherungsnehmer im allgemeinen nur sehr schwer beurteilen, ob ihm die voraussichtliche Entwicklung der finanziellen Situation des Versicherers und die Versicherungsbedingungen, die ihm dieser meistens vorschreibe, eine ausreichende Garantie dafür böten, daß im Versicherungsfall entschädigt werde. Ergänzend weist der Gerichtshof darauf hin, daß in bestimmten Sparten die Versicherung ein Massenphänomen geworden sei und der Schutz der Interessen der Versicherten und der geschädigten Dritten praktisch die ganze Bevölkerung angehe.

Der Gerichtshof kommt dann aufgrund rechtsvergleichender Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß das Allgemeininteresse derzeit nicht bereits durch die Vorschriften des Niederlassungsstaats für alle Bereiche gewahrt ist und folglich die Aufnahme dieser Tätigkeit von einer Zulassung abhängig gemacht werden kann. Insbesondere hat der Gerichtshof dem Tätigkeitsland in den genannten Bereichen der Finanzkontrolle über die technischen Reserven und der Kontrolle der allgemeinen Versicherungsbedingungen angesichts der fehlenden Harmonisierung die Möglichkeit präventiver Kontrolle eingeräumt. Er hat dabei zugleich aber klargestellt, daß im Zulassungsverfahren nicht wiederum Voraussetzungen überprüft werden dürfen, die sich als bloße Wiederholung der bereits im Entlassungsstaat erfüllten gleichwertigen gesetzlichen Bedingungen darstellen.

Besonders bedeutsam ist aber auch die branchenmäßige Unterscheidung, die der EuGH trifft. Er hat zunächst die Pflichtversicherungen aus der gesamten Betrachtung ausgeklammert, indem er gesagt hat, daß dieses Urteil die Pflichtversicherungen nicht betrifft. Dementsprechend ist auch im Rahmen der Richtlinien-Rechtsetzung berücksichtigt worden, daß bezüglich der besonders sensiblen Bereiche der Pflichtversicherungen nationale Standards und die Zulassung weiter zulässig bleiben. Auf der Grundlage der Zweiten Richtlinie Schaden hat der deutsche Gesetzgeber in 110g Abs. 1 S. 3 VAG sowie in Art. 12 EGVVG entsprechende Vorschriften aufgenommen.

In entgegengesetzter Richtung hat der EuGH allerdings betont, daß das Zulassungserfordernis "nur insoweit aufrecht erhalten werden kann, wie es aus Gründen des Schutzes des Versicherungsnehmers oder des Versicherten gerechtfertigt ist... Daß es sogar Fälle geben kann, in denen aufgrund der Eigenart des versicherten Risikos und des Versicherungsnehmers keinerlei Bedürfnis besteht, diesen durch die Anwendung der zwingenden Vorschriften eines nationalen Rechts zu schützen". Der Gerichtshof (Rn. 50) nahm aber ausdrücklich davon Abstand, die Grenzen der kommerziellen Risiken abzustecken. Sie sind nunmehr durch die inzwischen auch in das deutsche Recht transformierte Zweite Koordinierungsrichtlinie Schaden näher definiert worden.

III. Die Zweite Koordinierungsrichtlinie Schaden

Die wohl wichtigste Neuerung der Zweiten Richtlinie Schaden⁶ ist die Liberalisierung des Großschäfts. Art. 5 definiert die Großrisiken folgendermaßen:

1. Die Versicherungszweige Schienenfahrzeugkasko, Luftfahrzeugkasko, See-, Binnensee- und Flußschiffahrtkasko, Transportgüter-, Luftfahrzeughaftpflicht sowie See-, Binnensee- und Flußschiffahrtspflicht (Zweige 4, 5, 6,

6 vom 22.06.1988, ABl. EG vom 04.07.1988, L 172/1.

7, 11 und 12 von Buchstabe a) des Anhangs zur Ersten Richtlinie.

2. Die Kredit- und Kautionsversicherung, wenn der Versicherungsnehmer seine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht (Zweige 14 und 15 von Buchstabe a) des Anhangs der Ersten Richtlinie),

3. die Feuer- und Elementarschadenversicherung, die Versicherung für sonstige Sachschäden, die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Versicherung für verschiedene finanzielle Verluste (z.b. Berufsrisiken, Schlechtwetter-Gewinnausfall) und demnächst auch die Kfz-Haftpflicht und -Kasko-Versicherungen, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der drei folgenden Kriterien die Obergrenzen überschreitet:

In der ersten Stufe bis zum 31. Dez. 1992:

- Gesamtbilanz 12,4 Mio ECU
- Nettoumsatz 24 Mio ECU
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Wirtschaftsjahres 500

In der zweiten Stufe ab 01. Januar 1993:

- Gesamtbilanz 6,2 Mio ECU
- Nettoumsatz 12,8 Mio ECU
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Wirtschaftsjahres 250

Die letzteren sind bei uns sogleich eingeführt worden. Übergangsbestimmungen gibt es für die Mitgliedsstaaten Griechenland, Irland, Spanien und Portugal (Art. 27 Zweite Richtlinie Schaden). Diese Staaten dürfen bis 31. Dez. 1992 die Regelung für andere Risiken als Großrisiken anwenden, wobei eine weitere Übergangsregelung bis 1994 vorgesehen ist.

Für die erstgenannte Gruppe der Großrisiken führt die Richtlinie in Art. 7 Abs. 1f Rechtswahlfreiheit ein. Darüber hinausgehend läßt das deutsche Umsetzungsgesetz in Art. 10 Abs. 1 EGVVG die Rechtswahl für alle Versicherungsverträge über Großrisiken zu, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt - bei juristischen Personen seine Hauptverwaltung - in der BR Deutschland hat und das Risiko hier belegen ist. Die Parteien können also das am Sitz des Versicherungsunternehmens geltende Versicherungsvertragsrecht genauso wählen wie das am Sitz des Versicherungsnehmers oder das der Belegenheit des Risikos oder ein sonstiges Recht. Eine Genehmigung der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie der Tarife ist nicht mehr vorgesehen; eine Ausnahme besteht hier lediglich für Pflichtversicherungen, bei denen die Aufnahme des Geschäftsbetriebs von einer Genehmigung der allgemeinen Versicherungsbedingungen abhängt (§ 110g Abs. 1 S. 3 VAG). Entsprechende Angaben sind im Tätigkeitsplan entbehrlich (Art. 9 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie Schaden). Die Behörden können lediglich eine nicht systematische Übermittlung von Bedingungen und sonstigen Dokumenten verlangen, um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu überwachen (Art. 9 Abs. 2). Diese Übermittlung ist aber nicht Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Bei Großrisiken können die Mitgliedstaaten die vorherige Mitteilung oder Genehmigung der vorgeschlagenen Tariferhöhung nur als Bestandteil eines allgemeinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen. Im übrigen können die Behörden die Kontrolle im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs dadurch ausüben, daß die Unternehmen über Geschäftsverlauf, wirtschaftliche Lage und Solvabilität zu berichten sowie die Verpflichtung haben, die erforderlichen Unterlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Tatsache, daß ca. 70% der Versicherungsnehmer im Industriegeschäft die oben genannte Schwellenwerte überschreiten, dokumentiert die Bedeutsamkeit der Regelungen für die Versicherungspraxis.

Für andere als Großrisiken, also die sogenannten Jedermann-Versicherungszweige oder Massenrisiken verbleibt es - vorläufig - im wesentlichen bei der bisherigen Lage: Die nationalen Standards werden sowohl kollisionsrechtlich wie aufsichtsrechtlich gewährleistet. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zunächst die international-privatrechtliche Bestimmung des Art. 7 Zweite Koordinierungsrichtlinie Schaden. Danach wird das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht wie folgt bestimmt:

a) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Gebiet des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, so ist das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar. Die Parteien können jedoch, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen (Dies bedeutet eben für den Normalfall, daß das Heimatrecht des Versicherungsnehmers gilt. Schließt ein deutscher Versicherungsnehmer einen Vertrag mit einem französischen oder englischen Versicherer, gilt deutsches Recht). Von der Möglichkeit, eine weitergehende Rechtswahl einzuräumen, hat der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie insoweit keinen Gebrauch gemacht (vgl. Art. 8 EGVVG).

b) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, so können die Parteien des Versicherungsvertrages wählen, ob das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, auf den Vertrag anwendbar sein soll (Ausnahmefall: Haus des Deutschen an der Côte d'Azur). Diese Vorschrift findet sich nunmehr in Art. 9 Abs. 1 EGVVG.

c) Übt der Versicherungsnehmer eine Tätigkeit im industriellen, gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten belegene Risiken i.V.m.

diesen Tätigkeiten, so umfaßt die freie Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts das Recht dieser Mitgliedstaaten und des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat. Diese Regelung hat der deutsche Gesetzgeber in Art. 9 Abs. 2 EGVVG aufgenommen.

Ungeachtet einiger weiter genannter Alternativen, wird kollisionsrechtlich also die Anwendbarkeit des materiellen Heimatrechts des Versicherungsnehmers grundsätzlich gewährleistet. Um nur nochmals das Beispiel der warranties aufzugreifen: Sollte ein englischer Versicherer im Dienstleistungsverkehr einem in Deutschland ansässigen Versicherungsnehmer für ein in Deutschland belegenes Gut Versicherungsschutz gewähren, so wäre nicht englisches, sondern deutsches Versicherungsvertragsrecht anwendbar. Der englische Versicherer könnte sich auf warranties nicht berufen. Es gilt bei Obliegenheitsverletzungen § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Aber auch aufsichtsrechtlich bleiben die nationalen Standards gewährleistet. Art. 15 (übernommen in §§ 110d,e VAG) verbrieft das Recht, daß grundsätzlich jeder Mitgliedstaat den Zugang zur Dienstleistungsfreiheit bei anderen als Großrisiken von einer behördlichen Zulassung abhängig macht. Er kann verlangen, daß das Unternehmen

a) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzstaats vorlegt, wonach es für alle seine Tätigkeiten über die Mindestsolvabilitätsspanne verfügt und nach der Zulassung außerhalb des Mitgliedstaats tätig sein darf.

b) eine entsprechende Bescheinigung vorlegt, worin die Versicherungszweige angegeben sind, die das betreffende Unternehmen betreiben darf, und mit der zugleich bestätigt wird, daß diese Behörden keine Einwände dagegen haben, daß das Unternehmen eine Dienstleistungstätigkeit ausübt.

c) einen Tätigkeitsplan unterbreitet, der Angaben über folgendes enthalten muß:

- die Art der Risiken, die das Unternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung decken will;
- die Allgemeinen und die Besonderen Versicherungsbedingungen, die es zugrundelegen will;
- die Tarife, die es bei den einzelnen Gruppen von Versicherungsgeschäften anwenden will;
- die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die es im Verkehr mit den Versicherungsnehmern verwenden will, soweit sie auch von niedergelassenen Unternehmen verlangt werden.

Nach Erhalt der Unterlagen verfügen die Behörden über eine Frist von sechs Monaten, um die Zulassung zu gewähren oder abzulehnen (Art. 15 Abs. 3,4 = § 110e Abs. 4 VAG).

Art. 18 bestimmt dann ausdrücklich, daß die derzeitige Koordinierung die Mitgliedstaaten nicht hindert, Rechts- und Verwaltungsvorschriften beizubehalten oder einzuführen, insbesondere zu verlangen die Genehmigung der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die der Versicherer im Verkehr mit den Versicherungsnehmern verwenden will, Formblätter und sonstige gedruckte Unterlagen der Tarife sowie alle anderen für die normale Überwachung erforderlichen Dokumente. Dies allerdings nur dann, wenn die Vorschriften des Mitgliedstaats der Niederlassung keinen Schutz im erforderlichen Umfang gewährleisten und die Anforderungen des Mitgliedstaats zur Dienstleistung nicht über das hinausgehen, was in dieser Hinsicht notwendig ist. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Einschränkung sehr weitherzig zu seinen Gunsten ausgelegt und verlangt in dem neugeschaffenen § 110e VAG in allen Fällen die Vorlage von Bedingungen, Geschäftsplan und Tarifen. Im Gegensatz zu den Großrisiken, für welche Rechtswahlfreiheit besteht und bei welchen praktisch nur Bescheinigungen der Behörden des Sitzlandes (Art. 16) verlangt werden können, ist bei den Massenrisiken der nationale Standard wie eine doppelte Absicherung -

international-privatrechtlich und aufsichtsbehördlich - gewährleistet.

Jedoch verfolgt die EG-Kommission auch für die Jedermann-Versicherungen das Ziel einer völliger Herstellung des Sitzlandprinzips. Dies bedeutet, daß die einmalige Zulassung eines Versicherungsunternehmens in einem Mitgliedsstaat ausreicht, um ohne weiteres in jedem anderen Mitgliedsstaat Versicherungsschutz zu verkaufen⁷.

Dementsprechend sieht der Vorschlag einer dritten Richtlinie Schadensversicherungen⁸ vor, daß auch für die Jedermann-Versicherungen keine erneute Zulassung im in dem Staat der Dienstleistung gefordert werden darf⁹. Damit entfällt auch jegliche Kontrolle der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen und Tarife durch die Aufsichtsbehörde des Bestimmungslandes. Zukünftig soll nur noch eine Anzeige des Versicherungsunternehmens bei der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes über die erstmalige Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat informieren (Art. 14 Vorschlag dritte Richtlinie Schadensversicherungen).

Da dieses Versicherungsunternehmen aus Staaten mit einer großzügigeren Aufsicht gegenüber den weiterhin der Kontrolle des Bundesaufsichtsamts unterworfenen inländischen Versicherern im Wettbewerb auf dem deutschen Markt begünstigen würde, bleibt wohl letztendlich nur die Aufhebung der Bedingungskontrolle auch für die im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen. Der Bundeswirtschaftsminister hat eine entsprechende Umwandlung des Aufsichtssystems in eine Mißbrauchsaufsicht bereits

⁷ Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG, ABl. EG Nr. C 244, 28ff., 5. Erwägungsgrund.

⁸ Vgl. Fn. 7.

⁹ Art. 33 des Vorschlags zu einer dritten Richtlinie Schadensversicherungen sieht die Aufhebung der entsprechenden Normen der 2. Richtlinie Schadensversicherungen vor.

angekündigt¹⁰. Dies ist angesichts der Uninformiertheit der Versicherungsnehmer nicht unproblematisch.

Ähnliche Regelungen wie die Zweite Richtlinie Schadensversicherungen trifft die vor wenigen Wochen vom EG-Minister- rat verabschiedete Zweite Richtlinie Lebensversicherung¹¹, die allerdings nicht die Gruppenversicherung umfaßt, für die eine eigene Richtlinie geplant ist. Auch hier ist im wesentlichen noch eine Gewährleistung der nationalen Standards vorgesehen. So sieht der Art. 12 des Vorschlags vor, daß über eine Bescheinigung der Behörden des Sitz- staats über die Solvabilitätsspanne und die Zulässigkeit einer Dienstleistungstätigkeit hinaus ein Tätigkeitsplan (sub c) unterbreitet wird, der Angaben enthalten muß über:

- die Art der Risiken, die das Unternehmen im Dienstleistungsstaat decken will,
- die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die es zugrundelegen will,
- die Tarife, die es bei den einzelnen Gruppen von Versicherungsgeschäften anwenden sowie die technischen Grundlagen, die es bei den einzelnen Gruppen von Geschäften einsetzen will,
- die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die es im Verkehr mit den Versicherungsnehmern verwenden will.

Im übrigen ist das Prinzip der Spartenentrennung (Art. 18) sowie die Zulässigkeit des Genehmigungserfordernisses betreffend die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die Tarife etc. ausdrücklich vorbehalten (Art. 19).

Allerdings haben auch diese Regelungen wohl nur einen vorläufigen Charakter, da die EG-Kommission auch für die

¹⁰ FAZ v. 9.11.90, 15.

¹¹ Die endgültige Fassung ist noch nicht veröffentlicht; die Verabschiedung ist mitgeteilt in FAZ v. 9.11.90, 15.

Lebensversicherungen das Sitzlandprinzip durchsetzen will¹². Mit einem entsprechenden Vorschlag einer dritten Richtlinie Lebensversicherung ist Ende des Jahres zu rechnen.

Mit der zu erwartenden Beseitigung einer präventiven Beugungskontrolle gewinnt die gerichtliche Kontrolle noch größere Bedeutung. Die auf der EG-Ebene seit längerem zu beobachtenden Bemühungen um den Verbraucherschutz haben zu der Vorlage eines Richtlinienvorschlags¹³ geführt, der auf eine Angleichung des Rechts der mißbräuchlichen Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen abzielt. Nach Art. 2, 3 der Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten eine Klausel als mißbräuchlich verbieten, wenn sie

- zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht oder
- die Erfüllung des Vertrages für den Verbraucher unbillige Nachteile mit sich bringt oder
- dadurch¹⁴ die Erfüllung des Vertrages erheblich von dem, was der Verbraucher berechtigterweise erwarten kann, abweicht oder
- die mit den Geboten von Treu und Glauben unvereinbar ist.

Es liegen damit zumindest Ansätze für eine Vereinheitlichung des Rechts der mißbräuchlichen Vertragsklauseln vor, jedoch bleibt abzuwarten, ob die einzelstaatlichen Gerichte über die im Anhang des Richtlinien-Entwurfs enthaltenen Klauseln hinaus zu einer einheitlichen Wertung kommen.

¹² Sir Leon Brittan, Der Europäische Binnenmarkt der Versicherungen: Was noch zu tun bleibt, VW 90, 754, 761.

¹³ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. EG Nr. C 243, 2ff.

¹⁴ Der Wortlaut der Richtlinie ist insofern unklar. Gemeint ist wohl eine die Erfüllungshandlung betreffende Klausel.

IV. Ungeklärte Probleme: Korrespondenzversicherung, Abgrenzung Dienstleistungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, insbesondere bei Maklertätigkeit, und Steuern

Ebenso unbefriedigend wie die nicht hinreichend klare Abgrenzung zwischen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bei Maklertätigkeit ist die fortbestehende Unsicherheit im Bereich der Korrespondenzversicherung, die in der 2. Richtlinie Schadensversicherung nicht geregelt worden ist. Es entspricht gefestigten deutschen aufsichtsrechtlichen Prinzipien und nunmehr auch dem Gesetzesrecht, daß die Korrespondenzversicherung frei ist. Wer im Ausland Versicherungsschutz sucht, begibt sich freiwillig des Schutzes des deutschen Rechts oder wie R. Schmidt es einmal formuliert hat: "Wer freiwillig Versicherungsschutz im Ausland sucht, sollte darin ebenso frei sein, wie in der Möglichkeit, sein Geld in einem ausländischen Casino zu verspielen." So jedenfalls die gängige These.

In Wahrheit wird die Korrespondenzversicherung in der aufsichtsrechtlichen Praxis schon wieder so weitgehend eingeeengt, daß im Schadensbereich jedenfalls für das Massengeschäft eine Korrespondenzversicherung kaum infrage kommen dürfte. Ein Niederlassungserfordernis soll zwar nicht gegeben sein, wenn ein Makler gelegentlich Verträge an ein ausländisches Unternehmen vermittelt, soweit er aber Regulierungsvollmachten oder andere Vollmachten erhält, Schadenregulierung vornimmt oder systematisch Verträge an ein ausländisches Unternehmen vermittelt, soll eine Niederlassung notwendig sein¹⁵. Bei der Korrespondenzversicherung wird angenommen, daß nur eine Eigeninitiative des Versicherungsnehmers im Ausland Schutz zu suchen und keinerlei Tätigkeit des ausländischen Versicherers auf dem Inlandsmarkt echte Korrespondenzversicherung darstellt. Das

15 Angerer, Aufsichtsrechtliche Ausgangspunkte der Dienstleistungsfreiheit für Versicherungsunternehmen im Gemeinsamen Markt, ZVersWiss 1987, 211 ff. (215 f.).

BAV¹⁶ sieht es nicht mehr als Korrespondenzversicherung an, wenn im Anschluß an schriftliche Werbetätigkeit im Inland verhandelt wird, korrespondiert wird oder eine sonst irgendwie geartete Tätigkeit ausgeübt wird, die als Vermittlung anzusehen ist, wie beispielsweise auch die Besichtigung eines Versicherungsobjekts. Wenn vom Makler andere Personen mit einer derartigen Vermittlungstätigkeit im Inland betraut werden, machen sich gegebenenfalls auch diese strafbar. Dies führt dazu, daß praktisch auch die Versicherung von Industrieobjekten im Korrespondenzwege kaum möglich ist.

Anders verhält es sich aber möglicherweise mit der Lebensversicherung. Art. 13 einer Zweiten Richtlinie Leben sieht vor, daß ein Lebensversicherer, der im Korrespondenzweg Versicherungsschutz anbieten will, keine Kundenwerbung bzw. keine Werbetätigkeit im Dienstleistungsstaat entfaltet, abgesehen von der Verbreitung von Anzeigen mit der Angabe der Anschrift des Unternehmens und derjenigen Versicherungszweige, für die das Unternehmen im Niederlassungsstaat zugelassen ist (Ziff. 2). Art. 13 Ziff. 3 bestimmt ferner: Im Falle, daß der Versicherungsnehmer die Initiative zu einer Risikodeckung bei einem Unternehmen über einen Makler ergreift, hat er, bevor der Kontakt zu dem Unternehmen erfolgt, eine Erklärung zu unterschreiben, daß er wünscht, daß der Makler Versicherungsangebote in einem Mitgliedstaat bzw. mehreren Mitgliedstaaten einholt, der bzw. die nicht Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts sind. Auch darf der Makler einer Korrespondenzversicherung keinerlei Werbung betreiben (Art. 13 Ziff. 3).

Ein ganz anderes, besonders heikles Problem sind ferner die Steuern. Art. 25 der Zweiten Koordinierungsrichtlinie Schaden bestimmt: Unbeschadet einer späteren Harmonisierung unterliegen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossene Versicherungsverträge ausschließlich den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem

16 GB 1964, 47.

Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, Versicherungsprämien erhoben werden. Dies läßt freilich eine erhebliche Grauzone. Eine Angleichung der Versicherungssteuer erscheint unvermeidbar.

Das gleiche gilt schließlich bei der kapitalbildenden Lebensversicherung für die Abzugsfähigkeit der Werbekosten, die Besteuerung der Gewinne und ähnliches. Nicht zuletzt ist auch die Quellensteuer zunehmend ein Thema, dessen sich die europäischen Instanzen annehmen. Im Gespräch ist eine 15 %ige Quellensteuer, gegen die jedoch zum Teil nationale Einwendungen erhoben werden.

V. Praktische Konsequenzen und weiterer Harmonisierungsbedarf

Fragt man sich, welche Veränderungen nach 1992 im Versicherungsbereich eintreten werden, so sind Prognosen - wie stets - schwierig.

Zu erwarten ist wohl eine Konzentrationsbewegung, wobei Nischen für mittlere und kleinere Unternehmen bleiben werden. Das Wachstum zu Konzernen europäischer Dimension bedeutet aber in jedem Fall Größenwachstum. Die im internationalen Bereich für Expansionen erforderlichen Investitionen werden zum Teil Kooperation, aber notwendigerweise auch Konzentration mit sich bringen. Für die Versicherungsunternehmen ist die Aufgabe nicht einfach, wohl eher behutsam sind Mitarbeiter in anderen EG-Mitgliedstaaten und Bestände aufzubauen. Dies geschieht erfahrungsgemäß besser kontinuierlich als durch allzu rasche Expansionen, die nicht selten zu mißlichen Überraschungen bei den späteren Schadenquoten geführt haben.

Für eine Kooperation der Versicherungsunternehmen auf europäischer Ebene bietet die geplante Gruppenfreistellungsverordnung¹⁷ einen rechtlichen Rahmen.

¹⁷ Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung von Art. 85 Abs. 3 des Vertrages auf

Nach Art. 1 der geplanten Verordnung sollen u.a. Musterbedingungen für allgemeine Versicherungsbedingungen sowie Risikoprämientarife auf Grund von Informationsaustausch gemeinsam erarbeitet werden dürfen.

Der Kauf eines ausländischen Unternehmens stellt eine andere Möglichkeit dar, auf einem ausländischen Markt Fuß zu fassen, ist aber nicht unproblematisch.

Erheblichen Aufwand wird aber auch die Durchdringung der Märkte im industriellen Bereich für die Versicherungsunternehmen bedeuten. Wenn multinationale Konzerne die Produktionsstätte in Spanien, den Vertrieb in Paris lokalisieren und die Konzernmutter ihren Sitz in Deutschland hat, erfordert dies erhebliche Innovationen und Abstimmung des individuell erforderlichen Versicherungsschutzes, wobei die ganze Palette der technischen Beratung und des risk management einzubeziehen ist. Die Aufgabe ist noch schwieriger angesichts der fehlenden Vertragsharmonisierung und Bedingungsangleichung in den einzelnen Ländern.

Letzteres hat naturgemäß auch Auswirkungen auf den Vertrieb von Versicherungsprodukten, insbesondere die Makler werden sich einem hohen Beratungsbedarf in Bezug auf andere Deckungskonzepte stellen müssen. Hier sind Sprache, Intelligenz und umfassende Kenntnis der ausländischen Deckungskonzepte gefordert. Zugleich wird sich eine Intensivierung des Wettbewerbs auf der Vertriebsebene einstellen. Ausländische Broker und Mehrfachagenten werden auf inländische Märkte eindringen, wobei zu beachten ist, daß die Zahl der Broker in England viel höher ist als in der Bundesrepublik (4000 zu 150, was auch damit zusammenhängt, daß als Broker auch Mehrfachagenten bezeichnet werden).

bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft, ABl. EG Nr. C 16 v. 23.1.90, 13ff; s. hierzu auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. EG Nr. C 182 v. 23.7.90, 27ff.

Von den unmittelbar eintretenden Veränderungen ist hervorstechend die Liberalisierung des Industriegeschäfts.

Internationalität der Versicherung im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs geht einher mit Liberalisierung der Bedingungen. Die Entwicklung hängt im übrigen von einer Vielzahl von Faktoren ab: Größe der Risiken, Kompetenz der versicherungsnehmenden Industrie, Deckung und Preisgestaltung aus ihrer Sicht optimal zu beurteilen und zu gestalten, Regulierungsverhalten der Versicherer und anderes mehr. Die Folge könnte weiter aber auch ein Druck auf die Prämien sein, wenn ausländische Versicherer und Makler auf den inländischen Markt vordringen. Welche Konsequenzen dies haben wird, läßt sich schwer absehen. Denkbar ist weiterer Prämiendruck mit der Folge, daß Industriebranchen sich nicht mehr tragen und durch das Massengeschäft subventioniert werden. Hier könnte ein Zwang zur Spartentrennung zwischen Industrie- und Mengengeschäft, auch was die finanziellen Dinge angeht, eintreten. Ansätze hierzu sind in der internen Rechnungslegung, welche eine getrennte Aufführung der Schadenleistungen vorsieht, bereits vorhanden.

Im übrigen muß man abwarten, ob inländische Unternehmen verstärkt zu ausländischen Versicherern abwandern. Hier wird der Wettbewerb, in den auch der Leistungs- und Service-Wettbewerb und die Kulanz einfließen, den Ausschlag geben. Es ist auch nicht auszuschließen, daß mancher Versicherungsnehmer, der den Schalmeientönen des Dienstleistungsbringers aus dem Ausland gefolgt ist, nach den Erfahrungen bei einem Schadenfall in die treue, wenn auch etwas teurere Heimat zurückkehrt.

Im Massengeschäft bleibt denkbar, daß Bedingungsalternativen und neue Produkte ungeachtet der Zementierung der Strukturen auf den jeweiligen Märkten vordringen, zumal auch in diesen Branchen bei bedeutenden EG-Mitgliedstaaten eine "Deregulierungswelle" zu beobachten ist. Allerdings dürfte der Bindung an den jeweiligen Versicherungsvertreter

in den Jedermann-Versicherungszweigen noch größere Bedeutung beizumessen sein als im Industriegeschäft. Otto Normalverbraucher fühlt sich bei einem präsenten Versicherer besser aufgehoben. Die Bezugsperson ist der Vertreter. Insofern bleibt es dabei: All market is local. Aber warum sollten nicht auch Makler vor Ort die Vertrauensbeziehung zum Privatkunden aufbauen können. Umgekehrt ist nicht zu verkennen, daß im Bereich der Lebensversicherung nach der Liberalisierung des Kapitalverkehrs (im Juni 1988) Währungs- und Steueraspekte einen Anreiz bieten können, sich im Ausland zu versichern. Die fehlende Quellensteuer im Land X (Luxemburg), die hohe Versicherungssteuer im Land Y (Frankreich 35 %), die Hartwährung des Landes Z (Deutschland); trotz Währungsverbund bleibt für Italiener und Franzosen eine Lebensversicherung in D-Mark vielleicht interessant.

Die Europäisierung der Märkte schreitet unbestreitbar voran, aber dennoch bleibt ein großer Teil der Arbeit zu bewältigen. Nicht nur Abgrenzung der Dienstleistungsfreiheit von der Niederlassungsfreiheit, nicht nur Abgrenzung der Maklertätigkeit und der Korrespondenzversicherung. Dies alles erscheinen technische Übergangsprobleme. Am Ende muß für die Herstellung eines wirklichen Binnenmarktes auf dem Versicherungssektor die Harmonisierung stehen, die Harmonisierung der einschlägigen Steuern, die Harmonisierung der Finanzaufsicht, eine Angleichung des Versicherungsvertragsrechts und des Deckungsschutzes, wobei im Zeitalter der Deregulierung hoffentlich nicht erst Zusammenbrüche und Skandale die Notwendigkeit der Wahrung der Belange der Versicherten wieder ins Blickfeld rücken müssen. Gestatten Sie mir die Anleihe aus der Werbung einer Branche des produzierenden Gewerbes: Es bleibt viel zu tun, packen wir's an. Ohne Harmonisierung wird es im Mengengeschäft einen Binnenmarkt nicht geben.